

## Alterseinkünftegesetz Auswirkungen auf die Lebensversicherung

Das Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG) wird am 1.1.2005 in Kraft treten. Die Vorschläge der Rürup-I-Kommission, insbesondere das 3-Schichten-Modell, wurden im Wesentlichen übernommen. **Die zentralen Punkte des Alterseinkünftegesetzes sind:**

- Ø Begrenzung der steuerlichen Förderung auf die Basisversorgung (z. B. gesetzliche Rentenversicherung) und die Zusatzversorgung (z. B. betriebliche Altersversorgung) und schrittweiser Übergang zur nachgelagerten Besteuerung.
- Ø Einführung einer neuen privaten Leibrente im Rahmen der Basisversorgung, die u. a. nicht vererbbar, beleihbar oder kapitalisierbar sein darf.
- Ø Die Beiträge zu Produkten der Basisversorgung sind in 2005 bis zu 60 %, maximal 12.000 €, in den Folgejahren ansteigend auf bis zu 20.000 € jährlich als Sonderausgaben abziehbar.
- Ø **Erträge aus Leistungen von Lebens- und Rentenversicherungen, die ab dem 1.1.2005 abgeschlossen werden, sind zur Hälfte steuerfrei, sofern die Laufzeit mindestens zwölf Jahre beträgt und sie nicht vor dem vollendeten 60. Lebensjahr fällig werden.**
- Ø **Bei bis zum 31.12.2004 abgeschlossenen Lebens- und Rentenversicherungen gelten die günstigen steuerlichen Regelungen (Steuerfreiheit der Erträge) weiter.**
- Ø Rentenleistungen aus privaten Rentenversicherungen – auch bereits laufende – werden mit einem geringeren Ertragsanteil besteuert.
- Ø Die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung (vorgelagert) bei der Direktversicherung und der Pensionskasse wird für Neuverträge ab 2005 aufgehoben.

Dieses Gesetz führt zu einer grundlegenden Neuordnung der Besteuerung der Altersversorgung; gleichwohl bestehen für alle Steuerpflichtigen im Jahr 2004 noch sehr gute Möglichkeiten, sich die bislang gültigen steuerrechtlichen Vorteile im Rahmen der privaten und betrieblichen Altersversorgung auf Dauer zu sichern. Aus diesem Grund wollen wir Ihnen individuelle Gestaltungsempfehlungen und Entscheidungshilfen für das Jahr 2004 geben.

**Die gravierendste Änderung** durch das Alterseinkünftegesetz, nämlich die Besteuerung der Erträge von Verträgen, die ab dem 1.1.2005 abgeschlossen werden, wollen wir an einem Beispiel mit der noch aktuellen Gesetzeslage vergleichen. Die Erträge der neuen Renten- und Kapital-Lebensversicherungen werden voll besteuert, es sei denn, der Vertrag läuft mindestens zwölf Jahre **und** wird nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres fällig (das Endalter spielte bislang keine Rolle). In diesem Fall werden die Erträge zur Hälfte besteuert, was gegenüber der noch heute gültigen Steuerfreiheit zu einer wesentlichen Vermögenseinbuße führt. Folgende Zahlen sollen die Unterschiede zwischen dem Altvertrag (bis 31.12.2004) und den zwei Besteuerungsmöglichkeiten eines Neuvertrages (ab 1.1.2005) deutlich machen:

Altvertrag 2004	Neuvertrag 1 2005 Halbe Steuer	Neuvertrag 2 2005 Volle Steuer
100.000 € netto	<b>8% Minderung</b> 92.000 € netto	<b>18% Minderung</b> 82.000 € netto

Ablaufleistung 100.000 €, Prämien summe 54.000 €,  
Laufzeit 12 Jahre, zu versteuerndes Einkommen 24.000 €

## 1. Laufende Besparung einer Renten- und/oder Kapital-Lebensversicherung

Das Basisprodukt einer privaten Altersversorgung ist bislang die Lebensversicherung mit einer laufenden monatlichen Beitragszahlung, bei der bei einer Laufzeit von zwölf und mehr Jahren (Mindestbeitragszahlungsdauer fünf Jahre) die Erträge steuerfrei sind.

### Beispiel für einen 30jährigen Mann:

Monatliche Prämie: 200 €

Garantierte Versicherungssumme: 112.390 €

Voraussichtl. Ablaufleistung (Alter 65): 198.903 €

**Nettorendite: 4,47 %**

Gerade bei langen Vertragslaufzeiten (im Verhältnis hohe Erträge) wird die ab Januar 2005 gültige Gesetzgebung zu einer erheblichen Reduzierung der zur Verfügung stehenden Ablaufleistung führen. Infolgedessen ist die Sicherung eines solchen Vertrages, der sinnvollerweise eine Beitragsdynamik beinhalten sollte, für eine renditeorientierte Vermögensplanung wichtig. Bei bestehenden Verträgen sollte darüber nachgedacht werden, eine Beitragsdynamik einzubinden, zumal dieser im Zeitablauf auch widersprochen werden kann.

## 2. Rentenversicherung aus versteuertem Einkommen

Renten aus aufgeschobenen und sofort beginnenden Rentenversicherungen werden lt. Alterseinkünftegesetz künftig niedriger besteuert (Senkung des Ertragsanteilssatzes um 9 – 10 %). Dies gilt im Übrigen für alte und neue Verträge. Da sich aufgrund neuer Sterbetafeln bei Neuverträgen im Jahr 2005 die garantierten Renten deutlich reduzieren werden (ca. 10%), macht es Sinn, eventuell geplante Abschlüsse in das Jahr 2004 zu verlegen. Auch wenn dies grundsätzlich keine Auswirkung auf die gesamte Überschussbeteiligung hat, könnte die höhere Garantierente auf Dauer Vorteile haben.

## 3. Altersversorgung für Ihre Kinder und Enkelkinder

Auch unsere Kinder und Enkel werden nicht mehr in der Lage sein, **die sichere und gleichzeitig steuerfreie Auszahlung** zu erhalten. Aus diesem Grund ist es sehr sinnvoll, die Versorgungssituation der nachfolgenden Generation selbst in die Hand zu nehmen und später in die Hände der Kinder zu übertragen.

Es macht, das können Sie aus den nachfolgenden Berechnungsbeispielen ersehen, unbedingt Sinn, frühzeitig Kapital für das Alter aufzubauen.

Normalerweise beginnt Altersversorgung im Alter zwischen 25 und 30 Jahren bis zum Endalter 55 bis 65 Jahren. Wenn nun bereits im Kindesalter mit dem Sparen begonnen wird, schlagen Sie für Ihre Kinder bzw. Enkel zwei Fliegen mit einer Klappe: Erstens verschaffen Sie ihnen eine steuerfreie Auszahlung im Alter; zweitens ist die Altersversorgung für Ihre Kinder bzw. Enkel wesentlich erschwinglicher.

Bei einem monatlichen Beitrag von 100 € und Anlage in eine fondsgebundene Rentenversicherung ergeben sich bei 8 %-iger Verzinsung voraussichtlich nachfolgende Ablaufleistungen zum 65sten Lebensjahr:

Eintrittsalter zwei Jahre	1.769.286 €
Eintrittsalter fünf Jahre	1.388.563 €
Eintrittsalter zehn Jahre	827.327 €

Die festvereinbarte Dynamisierung in ausreichender Höhe (z. B. 10 %) führt auch bei niedrigeren Anfangsbeiträgen zu einer auskömmlichen Altersversorgung. Eine später getroffene Dynamikvereinbarung wäre kontraproduktiv, da steuerschädlich.

Bis zur Übertragung auf die nächste Generation haben Sie sämtliche Gestaltungsrechte an dem Vertrag, d.h. Sie bleiben bis zur Übertragung „Chef“ des Sparvertrages. Die spätere Übertragung dürfte in den meisten Fällen schenkungssteuerfrei sein (siehe Ziffer 6 unseres Artikels).

## 4. Prämiendepot oder wie mache ich aus steuerpflichtigen steuerfreie Zinserträge?

Steuerliche Vorteile, gute Rendite und eine unkomplizierte Abwicklung sind wichtige Anforderungen, die der anspruchsvolle Kunde an eine Kapitalanlage hat. Dies bietet in nahezu idealer Weise die Lebens- oder Rentenversicherung mit Prämiendepot, die vielfach auch als 5plus7 – Police bekannt ist. So funktioniert es:

Der Kunde zahlt zu Beginn einmalig einen Betrag auf ein verzinstes Depot einer Lebensversicherungsgesellschaft ein. Aus dem Anlagebetrag wird unter Berücksichtigung der Verzinsung des Prämiendepots der Jahresbeitrag (mindestens fünf) ermittelt. Die Zinsen im Depot, garantiert 4 und mehr Prozent für die gesamte Laufzeit, sind steuerpflichtig.

Alle in die Versicherung umgeschichteten Beträge werden mit einer Mindestversicherungsdauer von zwölf Jahren angesammelt und nebst Ertrag **steuerfrei** an den Kunden ausgezahlt. Eine längere Laufzeit kann selbstverständlich auch vereinbart werden.

**Beispiel für einen 50jährigen Mann:**

Depotbetrag: 100.000 €

Garantierte Kapitalleistung: 131.981 €

Voraussichtliche

Ablaufleistung (nach zwölf Jahren): 159.939 €

Nutzen Sie letztmalig in 2004 die Gelegenheit, Vermögen in eine sichere, spekulationslose und steuerfreie Kapitalanlage umzuschichten.

**5. Finanzierungslücken bei Immobilienfinanzierung mit Lebensversicherung**

Aufgrund anhaltend niedriger Kapitalmarktzinsen, der Kurseinbrüche an den Aktienmärkten und Verlängerung der Lebenserwartung bei Rentenversicherungen, wurden die Überschussbeteiligungen der Lebensversicherungen branchenweit abgesenkt.

Dies ist besonders bitter, da garantiert fällige Tilgungsleistungen (Darlehensfälligkeit) durch die niedrigere Ablaufleistung zum ursprünglich geplanten

Zeitpunkt nicht vollständig abgelöst werden können.

Sie sollten zwingend den aktuellen Darlehensstand und die voraussichtliche Ablaufleistung abfragen, um die Lücke zu ermitteln. Danach sind geeignete Maßnahmen einzuleiten, um diese Finanzierungslücke zu schließen. Soweit die Darlehenstilgung in zwölf oder mehr Jahren anstehen kann, empfehlen wir hier eine ergänzende Renten- oder Kapitallebensversicherung.

**6. Erben und Schenken - Vermögensübertragung**

Auch bei geplanten steueroptimierten Vermögensübertragungen ist es höchste Zeit zu handeln. Mit einer Lebensversicherung lassen sich bei frühzeitiger Planung die erbschaftssteuerlichen Risiken und Ausgleichsverpflichtungen minimieren und abdecken, insbesondere wenn der Erblasser als versicherte Person eingesetzt werden kann.

Je nach Zielsetzung ist bei der Vertragsgestaltung auf nachfolgende Konstruktion zu achten:

**Schenkungs- / Erbschaftssteueroptimierte Vermögensübertragung durch Lebensversicherungen**

Versicherungsnehmer = Eigentümer	Versicherte Person	Bezugsberechtigter	Beitragszahler	Folgen
<i>Erblasser</i>	<i>Erblasser</i>	<i>keiner</i>	<i>Erblasser</i>	<i>LV im Nachlass, erbschaftsteuerpflichtig</i>
<i>Erblasser</i>	<i>Erblasser</i>	<i>Erbe</i>	<i>Erblasser</i>	<i>LV <b>nicht</b> im Nachlass, erbschaftsteuerpflichtig</i>
<i>Erblasser</i>	<i>Erbe</i>	<i>Erbe</i>	<i>Erblasser</i>	<i>LV im Nachlass, erbschaftsteuerpflichtig</i>
<i>Erbe</i>	<i>Erblasser</i>	<i>Erbe</i>	<i>Erbe</i>	<i>LV <b>nicht</b> im Nachlass, <b>nicht</b> erbschaftsteuerpflichtig</i>
<i>Erbe</i>	<i>Erblasser</i>	<i>Erbe</i>	<i>Erblasser</i>	<i>LV <b>nicht</b> im Nachlass, <b>nicht</b> erbschaftsteuerpflichtig, <b>Beiträge schenkungsteuerpflichtig</b></i>

Schenkungen zu Lebzeiten, insbesondere bei Ausschöpfung der Zehnjahreszeiträume, entlasten erbschaftssteuerlich das Gesamtvermögen gegenüber dem Erbfall. Sofern die Lebensversicherung noch nicht fällig geworden ist, besteht nach derzeitigem

Steuerrecht eine günstige Vermögensübertragung, da nur 2/3 der eingezahlten Beiträge bzw. - falls niedriger - der Rückkaufswert als Grundlage für die Berechnung der Schenkungssteuer herangezogen wird.

## 7. Betriebliche Altersversorgung

Auch im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung wird auf die nachgelagerte Besteuerung gesetzt, was in der Abschaffung der pauschalbesteuerten Direktversicherung und Pensionskasse im Rahmen des § 40 b EStG zum Ausdruck kommt. Allerdings haben die bis zum 31.12.2004 abgeschlossenen Direktversicherungs- und Pensionskassenverträge Bestandsschutz, sofern ggf. eine Erklärung des Arbeitnehmers vorliegt (insbesondere wenn die Altzusage die neuen Kriterien erfüllt).

Die Neuregelung sieht vor, dass die Direktversicherung in § 3 Nr. 63 EStG (steuerfreie Dotierung bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, z. Zt. 2.472 € p. a.) einbezogen wird. Zusätzlich wird der Dotierungsrahmen in § 3 Nr. 63 EStG um einen Festbetrag von 1.800 € (in Anlehnung an den pauschalierungsfähigen Betrag von 1.752 €) aufgestockt, wobei dieser nicht sozialabgabenfrei ist (dies ist bislang in der Regel gegeben).

Da die Beiträge zur Direktversicherung ab 2005 in den genannten Größenordnungen **steuerfrei dotiert** werden können, führt dies zu einer Besteuerung der Leistungen (Rente oder Kapital) bei Fälligkeit.

Eine steuerfreie Ablaufleistung aus einer betrieblichen Direktversicherung lässt sich nur dann noch erzielen, wenn ein lohnsteuerlich pauschal besteuerteter Direktversicherungsvertrag besteht oder bis 31.12.2004 abgeschlossen wird. Jeder Arbeitnehmer sollte deshalb prüfen, ob er sich diese Form der betrieblichen Altersversorgung nicht bis zu seinem Renteneintritt sichern sollte. Im Übrigen ist dieser Durchführungsweg der Einzige, der eine unbeschränkte Vererbung des angesparten Kapitals zulässt.

Da wir davon ausgehen, dass es zum Jahresende zeitliche Abwicklungsprobleme bei den Anbietern geben wird, empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig dieses wichtigen Themas anzunehmen (Neuverträge müssen in 2004 tatsächlich bezahlt sein). Die kapitalgedeckte eigenfinanzierte Altersvorsorge wird vor dem Hintergrund der weiteren Leistungskürzungen im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung und der nun stärkeren Besteuerung der Rentenleistungen notwendiger denn je.

***Soweit unsere generelle Information.  
Zur Klärung bleibender Fragen, Angebotserstellung bzw. Deckungsvermittlung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.***

### Impressum

Info-Service erscheint 3mal jährlich. Redakteure sind folgende Mitglieder des Dortmunder Kreises: Biller Versicherungsmakler GmbH, Dr. Markus Baum e.K., Farnschläder Assekuranz Versicherungsbetreuungs- und -vermittlung GmbH, Kraushaar Versicherungsmakler GmbH, Logos Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH, LURZ Versicherungsmakler GmbH, M.A.R.K. Versicherungsmakler GmbH, Marx & Marx Versicherungsmakler GmbH, Securat Versicherungsmakler GmbH, T & S Versicherungsmakler GmbH, Tharra + Partner Assekuranz GmbH. Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Absender des Info-Service (s. 1. Seite, Kopf). Nachdruck sowie jegliche andere Form der Wiedergabe, auch auszugsweise, sind untersagt.